

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**  
**AZ: 86a/13**

Anke Hoffmann  
Cottbuser Straße 11  
**19063 Schwerin**

2013-11-15

Amtsgericht Schwerin  
Demmlerplatz 1  
19053 Schwerin

**Betrifft: ERWEITERTE BESCHWERDE**

zu 1 Beschluß des AG Schwerin vom 22.10.2013 und 11.11.2013 mit Ihren Zeichen  
36 Gs 1644/13 + 112 Js 18790/13

Zu 2 Beschluß des AG Schwerin vom 22.10.2013 und 11.11.2013 mit Ihren Zeichen  
36 Gs 1645/13

Das Amtsgericht Schwerin hat durch die Richterin Philipps der Beschwerde nicht abgeholfen und damit festgelegt, dass die beschlagnahmten Gegenstände weiterhin in Gewahrsam der Behörden verbleiben sollen.

Rüdiger Klasen weist diese Beschlüsse hiermit zurück und trägt dazu folgende Begründung vor:

Der Sachverhalt im vorgehen einer strafbaren Handlung gemäß § 86a StGB wird folgendes festgestellt:

Die Verwendung der „Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen“ trifft hier nicht zu und die Hausdurchsuchung ist völlig überzogen durchgeführt worden, was mit dem Absatz 3 des § 86a zu widerlegen ist.

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist weitgehend überschritten, weil ich diese Herr Klasen zur Last gelegten Symbole nicht zur Verherrlichung des

**Faschismus und Nationalsozialismus**

*verwendet habe*, sondern ausschließlich zur ***Abschreckung und Aufklärung***.

Auf der Webseite [www.staatenlos.info](http://www.staatenlos.info) wird mittelbare und unmittelbare Aufklärung gegen den Faschismus und Nationalsozialismus

betrieben und daher können die zur Last gelegten Taten Herr Klasen nicht angelastet werden, was Herr Klasen hiermit auf das Schärfste zurückweist.

Das Verhalten der Unverhältnismäßigkeit der Mittel in dem Beschluß vom 17.09.2013 zu dem AZ: 36GS 1443 /13 und 112 JS 18790/13 der Staatsanwaltschaft Schwerin ist der Vorwurf zu machen, dass wenn eine vorherige Anhörung zu Person Rüdiger Klasen getätigt worden wäre,

hätte Herr Klasen natürlich freiwillig über diese Seite [www.staatenlos.info](http://www.staatenlos.info) in allen Belangen Auskunft erteilt. Das hat Herr Klasen auch bzgl. der Ermittlungen gegenüber den Beamten Trautmann, Herr Grüschow, Frau Schmeichel vom LKA MV ausdrücklich bekräftigt!

Auch hätte die Staatsanwaltschaft Schwerin spätestens zu diesem Zeitpunkt gewußt, warum und aus welchen Gründen Herr Klasen diese öffentliche Webseite betreibt. Im Jahre 2012 hat Herr Klasen bereits die Staatsanwaltschaft Schwerin und das Amtsgericht Schwerin vollumfänglich über diese Vorgänge und der Webseite [www.staatenlos.info](http://www.staatenlos.info) informiert.

Es kann also nicht angehen, das das Amtsgericht sowie die Staatsanwaltschaft Schwerin sich in Unkenntnis zurückziehen, obwohl sie genauestens über diese Webseite informiert waren. Ganz sicher stellt Herr Klasen fest, dass dieser Vorgang als Fehlverhalten und Überzogen der an diesen Vorfall beteiligten Behörden gewertet werden kann.

Insbesondere die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien beinhalten persönliche, sowie wichtige, für Herrn Klasen unersetzliche Daten und Bilder.

Durch die Beschlagnahme ist Herr Klasen nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

Aus gegebenem Anlaß zitiert Herr Klasen das Strafgesetzbuch StGB § 86a Absatz 3, das ich zum Verständnis farblich unterlegt habe, dass die Behauptungen der Behörden rechts- und sittenwidrig sind und damit seine Person nicht betreffen.

Der Einsatz eines Sprengstoffhundes verstößt gegen § 108 StPO, weil gezielt nach Waffen, Spengstoff und Munition gesucht worden ist, die man in seinen Besitz von vornherein vermutete. Die Durchsuchungsbeamten hat Herrn Klasen den Hundeeinsatz damit begründet, Verdacht auf Spengfallen zu besitzen und tätigten Aussprüche wie: „Ich sage nur Stuttgart!“ (gemeint ist ein anderes Strafverfahren, was im Tatvorwurf nicht Herrn Klasen betraf) und damit ist die Hausdurchsuchung als unbegründet zurück zuweisen.

**Quellverweis:** [http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/strpr/14\\_durchsuchung](http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/strpr/14_durchsuchung)

**Auszug:**

**„VI. Zufallsfunde, § 108 StPO**

Sofern bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).“

**Prof. Dr. Bernd Heinrich/Dr. Tobias Reinbacher Stand: 14. Juli 2010**

**Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 14  
Durchsuchung, §§ 102 ff. stopp**

**I. Allgemeines und Systematik:** Die Durchsuchung, geregelt in den §§ 102-108, 110 StPO, stellt eine **strafprozessuale Zwangsmaßnahme** (vgl.

Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie ist regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. Von ihren Voraussetzungen her zu unterscheiden sind die Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102 StPO) und

die Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 StPO). Wie stets bei Grundrechtseingriffen ist in beiden Fällen – als ungeschriebene Voraussetzung –

der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

**II. Begriff:** Unter einer Durchsuchung versteht man das gezielte Suchen nach Personen, Beweismitteln oder Gegenständen, die als Einziehungs- oder

Verfallsobjekte (vgl. Verweisung in § 111b IV StPO) in Betracht kommen. Objekt einer Durchsuchung können a)

Wohnungen, b) andere Räumlichkeiten,

c) bewegliche Sachen oder d) auch Personen sein.

**III. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO**

Beim Verdächtigen darf eine Durchsuchung sowohl a) zum Zweck seiner **Ergreifung** (Ergreifungsdurchsuchung) als auch b) zur **Beweissicherung**

(Ermittlungsdurchsuchung) durchgeführt werden. Dagegen ist eine Durchsuchung, die lediglich der **Ausforschung** dient, unzulässig. Die Durchsuchung

kann sich auf seine **Wohnung** oder andere Räume, seine **Sachen** sowie seine **Person** erstrecken. Durchsuchungsobjekt sind dabei diejenigen

beweglichen Sachen (vgl. oben II c), die dem Verdächtigen „gehören“, d.h. hier: wenigstens in seinem (Mit-)Gewahrsam stehen. Im Hinblick auf die

Durchsuchung der Person (vgl. oben II d) ist sowohl die Durchsuchung **am Körper** (worunter auch die „natürlichen“

Körperöffnungen, z.B. die

Mundhöhle fallen) als auch der sich am Körper befindlichen **Kleidung** zulässig. Nicht erfasst ist die Durchsuchung **im Körper** (hier gelten die strengeren

Vorschriften über die körperliche Durchsuchung, §§ 81a ff. StPO; vgl. Arbeitsblatt Nr. 16). Zulässig ist die Durchsuchung bereits dann, wenn

die **Vermutung** besteht, dass sie zur Auffindung des Verdächtigen oder von Beweismitteln etc. führt.

**IV. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO**

Bei anderen Personen ist das Ziel der Durchsuchung beschränkt auf a) die Durchsuchung zur **Ergreifung des**

**Beschuldigten** (beschränkte Ergreifungsdurchsuchung)

und b) die Durchsuchung zum Auffinden **bestimmter Gegenstände und Spuren** (beschränkte Ermittlungsdurchsuchung).

Erfasst

ist in § 103 StPO ausdrücklich nur die **Durchsuchung von Räumlichkeiten**. Fraglich ist daher, ob auch

**Personendurchsuchungen** zulässig

sind. Die h.M. bejaht dies auf Grund eines Erst-Recht-Schlusses zu § 81c StPO: Wenn sogar die weiter gehende körperliche Untersuchung zulässig

ist, so muss erst recht die mildere Maßnahme der Durchsuchung gestattet sein. Weitere Voraussetzung ist aber, dass

**konkrete Tatsachen** (d.h. anders

als bei der Durchsuchung des Verdächtigen nicht nur bloße Vermutungen) vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung

des Beschuldigten oder des gesuchten Gegenstandes in den Räumlichkeiten der betreffenden Person führt. Die bloße

„Aussicht“, beweisrelevantes

Material zu finden, genügt also nicht. § 103 I 2 StPO erlaubt im Rahmen der Aufklärung von Straftaten nach den §§ 129a, b StGB (Terrorismus)

ferner die Durchsuchung eines gesamten Gebäudes, sofern auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der

Beschuldigte sich in diesem Gebäude

aufhält. Unter einem Gebäude ist eine räumlich abgegrenzte, selbstständige bauliche Einheit zu verstehen, die mehrere

Wohnungen oder sonstige

Räumlichkeiten umfassen kann.

**V. Durchsuchungsverbote**

§§ 102 ff. StPO enthalten keine den §§ 52 ff., 97 StPO entsprechenden Durchsuchungsverbote. Insofern ist auch eine

Durchsuchung bei zeugnisverweigerungsberechtigten

Personen zulässig. Allerdings ist eine Durchsuchung nach erkennbar **beschlagnahmefreien Gegenständen** (§ 97 StPO) unzulässig.

Die **nächtliche Hausdurchsuchung** ist nur unter den Voraussetzungen des § 104 StPO gestattet: bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr

in Verzug oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

**VI. Zufallsfunde, § 108 StPO**

Sofern bei der Durchsuchung **Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat**

**hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot**

**bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).**

## VII. Verfahren, § 105 StPO

Zuständig für die Anordnung einer Durchsuchung ist grundsätzlich der **Richter** (§ 105 I StPO), bei Gefahr im Verzug sind auch die **StA** und ihre

Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Anordnung befugt. Letztere aber nur, wenn es sich **nicht** um eine Durchsuchung nach § 103 I 2 StPO (terroristische

Straftaten) handelt. An die Annahme einer **Gefahr im Verzug** sind **strenge** Anforderungen zu stellen (**BVerfGE 103, 142**).

Aus der Begründung

muss erkennbar sein, dass Versuche unternommen wurden, den Richter zu erreichen. Der Beschluss selbst muss

**ausreichend bestimmt**

sein und tritt spätestens mit Ablauf eines halben Jahres außer Kraft, wenn er bis dahin nicht umgesetzt wurde.

Es ist sehr **str.**, ob aus dem **Verstoß gegen den Richtervorbehalt** ein **Verwertungsverbot** erwächst. Die Rechtsprechung lehnte dies früher ab,

erkennt nun aber in verschiedenen Fällen ein Verwertungsverbot an, so etwa bei **absichtlicher oder grob willkürlicher Umgehung**

(**BGHSt 51, 285**). Das **OLG Hamm NStZ 2010, 165**, nahm ein Verwertungsverbot wegen Umgehung der richterlichen Anordnung an, weil zur

Nachtzeit kein richterlicher Notdienst eingerichtet war; hierin lag ein organisatorischer Mangel, weil Ermittlungsmaßnahmen zur Nachtzeit in diesem

LG-Bezirk häufig vorkommen. Fraglich ist ferner, ob hinsichtlich des Verwertungsverbots die „Widerspruchslösung“ des BGH gilt (offen gelassen in

**BGHSt 51, 285**).

**Literatur/Lehrbücher:** *Beulke*, StPO, § 12 XI; *Roxin*, StPO, § 35; *Volk*, StPO, § 10 IV Nr. 10.

**Literatur/Aufsätze:** *Baier*, Dokumentation der richterlichen Durchsuchungsanordnung, JA 2005, 572; *Daleman/Heuchemer*,

Verwertungsverbot für die Beweisergebnisse

rechtswidriger Hausdurchsuchungen?, JA 2003, 430; *Jahn*, Zur Konkretisierung und Begründung des Verdachts zur Rechtfertigung einer

Wohnungsdurchsuchung, JuS 2006, 946; *ders.*, Unzulässigkeit von „Durchsuchungshaft“, JuS 2008, 649; *ders.*, Strafprozessrecht: Verstoß

gegen

Richtervorbehalt, JuS 2010, 83; *Jahn/Eckhardt*, Überprüfung nichtrichterlich angeordneter abgeschlossener Durchsuchungen, JA 1999, 748;

*Kassing*,

Die Verwertbarkeit von Beweisen bei Verstoß gegen § 105 I 1 StPO, JuS 2004, 675; *Kropp*, Der Durchsuchungs- und

Beschlagnahmebeschluss,

JA 2003, 688; *Lepsius*, Die Unverletzlichkeit der Wohnung bei Gefahr in Verzug, JURA 2002, 259; *Ostendorf/Brüning*, Die gerichtliche

Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von „Gefahr in Verzug“, JuS 2001, 1063; *Sachs*, Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung,

JuS 2005, 742; *Schroeder*, Die Durchsuchung im Strafprozess, JuS 2004, 858; *Sommerneyer*, Die materiellen und formellen

Voraussetzungen

der strafprozessualen Hausdurchsuchung, JURA 1992, 449.

**Rechtsprechung:** **BVerfGE 96, 44** – Praxisräume (Verfallsdatum des Durchsuchungsbeschlusses); **BVerfGE 103, 142** – Durchsuchung

(strenge Voraussetzungen

für Gefahr im Verzug); **BGHSt 51, 285** – Durchsuchung (Absichtliche oder willkürliche Umgehung des Richtervorbehalts); **BGH StV 2002, 62**

– Nichtverdächtiger („konkrete Tatsachen“ i.S.d. § 103 StPO); **OLG Celle NStZ 1998, 87** – Mundhöhle (gewaltsames Öffnen der Mundhöhle);

**OLG Hamm StV 2007, 69** – Lampenladen (offensichtliche Rechtswidrigkeit der polizeilichen Anordnung und Beweisverwertungsverbot); **OLG**

**Hamm NStZ 2010, 167** – richterlicher Notdienst (Verwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts).

Quellverweis: <http://dejure.org/gesetze/StGB/86.html>

## Strafgesetzbuch

### Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

## § 86

### Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer

- solchen Partei ist,
- einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der
2. unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
  3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
  4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Zitat Ende.

Herr Klasen beabsichtigt diesen Vorfall wegen Eingriff in seine persönliche Freiheit und Verletzung des Grundrechtes nach dem Grundgesetz extrem verletzt wurde an den Europäischen Strafgerichtshof nach Den Haag zu übermitteln, mindestens aber den internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßbourg zur Prüfung vorzulegen.

Ich, Anke Hoffmann habe mit diesen Beschuldigungen zur Person von Rüdiger Klasen nichts zu tun und verlange daher die umgehende Herausgabe meiner beschlagnahmten Rechner und Speichermedien:

Ich verweise dazu auf meine Beschwerde an das Amtsgericht Schwerin vom 01.11.2013!

Auf meinen pers. benannten Rechner der Marke Delux befinden sich meine pers. Daten und pers. Daten meiner Familie. Dazu Behördendaten und Daten bzgl. meiner Arbeit mit demenzkranken Senioren. Keine relevanten Daten von Herrn Rüdiger Klasen!  
Dasselbe betrifft meine USB - Speicherstecker und meine Kameraspeicherkarte.

1PC Delux silbergrau

1 USB Stick Mini, 2 S/N 2 cc 2600 938

1 SD Card SanDisk aus Kamera

Ich bin auf meine Daten angewiesen und mir entsteht durch den ungerechtfertigten Einbehalt meines Eigentums/ Hardware als auch dem PC von Herrn Klasen erheblicher persönlicher und beruflicher Schaden.

Ich arbeite mit demenzkranken Senioren.

Durch die Beschlagnahme bin ich nicht mehr in der Lage meinen Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber, den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil ich keinen Datenersatz aus den beschlagnahmten Rechnern/ Speichermedien weiter abgespeichert habe.

Insbesondere die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien beinhalten persönliche, sowie für mich wichtige, unersetzliche Daten und Bilder.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Anke Hoffmann